

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0608/2006

Auskunft erteilt:

Frau Groh

Ruf:

2 10 97-20

E-Mail:

GrohK@stadt-muenster.de

Datum:

01.08.2006

Betrifft

Förderung örtlicher Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk Münster-Ost

Beratungsfolge

10.08.2006 Bezirksvertretung Münster-Ost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der „Schützenverein Werse von 1821 e. V.“ – Anlage 1 – erhält für Aufwendungen anlässlich eines Jubiläums (185 Jahre) einen Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro.
2. Dem Antrag des SV 91 (Schwimmvereinigung Münster von 1891) – Anlage 2 – auf Bezuschussung der Arbeiten zum Erhalt der Werseterrassen wird nicht entsprochen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten in Höhe von 150,00 Euro, aber keine Folgekosten entstehen.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Ausgaben				
Haush.- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
0000.718.4000.X	Zuschüsse an Vereine im Stadtbezirk Münster-Ost	2006	150,00	

Begründung:

Nach der Gemeindeordnung (GO) entscheiden die Bezirksvertretungen, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist, unter Beachtung der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (§ 37 GO).

Eine Aufgabe ist die Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk. Das Verfahren der finanziellen Förderung regeln die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk Münster-Ost“ – Anlage 3 –.

Die Bezirksvertretung Ost stellte im Haushaltsjahr 2006 insgesamt 5.000 Euro für finanzielle Förderung bereit. Davon stehen aktuell noch 300 Euro zur Verfügung.

Zu 1.)

Der „Schützenverein Werse von 1821 e. V.“ wird in diesem Jahr 185 Jahre alt. Da dieses Jubiläum durch 5 teilbar ist, kann nach den Richtlinien ein angemessener Zuschuss zu den Aufwendungen gewährt werden (Ziffer 5 der Richtlinien).

Nach den Richtlinien sollen Anträge bis zum 31.3. eines jeden Jahres gestellt werden. Dieser Antrag ging verspätet ein. Als Begründung wird die Neuwahl des Vorstandes angeführt. Aus diesem Grund wird von der Einhaltung der Antragsfrist abgesehen und analog der Förderung ähnlich konzipierter Vereine und Anlässe ein Zuschuss von 150 Euro empfohlen.

Zu 2.)

Die „Schwimmvereinigung Münster von 1891“ beantragt einen Zuschuss zu den notwendigen Arbeiten an den Werseterrassen, die gastronomisch genutzt werden.

Nach Auskunft des Sportamtes der Stadt Münster ist von dort keine Förderung möglich, da nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster Gastronomie- und ähnliche Bewirtschaftungseinrichtungen auf den Sportanlagen von der Sportförderung ausgenommen sind.

Da das Freibad Sudmühle mit dem Vereinshaus, der Uferterrasse und den Umkleidekabinen in die Denkmalliste der Stadt Münster eingetragen wurde, erteilte die Städtische Denkmalbehörde im April d. J. die notwendige denkmalpflegerische Erlaubnis für die Arbeiten im Bereich der Uferterrasse. Gleichzeitig wurde ein Zuschuss in Höhe von 1.120 Euro für die Instandsetzung der Mauern und Terrassen der Uferbefestigung gewährt. Dabei konnten Instandsetzungsarbeiten an der Betonsohle, die als allgemeiner Erhaltungsaufwand anzusehen sind, nicht berücksichtigt werden.

Ausgeschlossen von der Unterstützung durch die Bezirksvertretung sind in der Regel Vereine und sonstige Initiativen, die bereits von anderen städtischen Stellen Förderungen für den gleichen Verwendungszweck erhalten oder erhalten könnten (Ziffer 2 der Richtlinien).

Im vorliegenden Fall erhielt die SV 91 bereits städtische Mittel durch die Denkmalbehörde. Eine Bezuschussung durch die Bezirksvertretung ist somit ausgeschlossen.

I. A.

gez.
Groh